

# Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk Stand: 01.11.2020

#### K-SBHH-2011

#### Inhaltsverzeichnis

| Α  | Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?  | 1                                    | A.5.1                  | Bei allen Versicherungsarten   | 2      |
|--|---|--------------------------------------|------------------------|--|--------|
| A.1  | Welche Betriebsarten sind versichert?   | 1                                    | A.5.2                  | Zusätzlich in der Kaskoversicherung  | 2      |
| A.1.1  | Kfz-Handwerksbetrieb  | 1                                    | В                      | Veräußerung von Fahrzeugen   | 2      |
| A.1.2  | Kfz-Handelsbetrieb  | 1                                    | B.1                    | Nicht zugelassene Fahrzeuge  | 2      |
| A.1.3<br>A.2                                   | Gemischte Betriebe<br>Welche Fahrzeuge sind versichert?   | 1<br>1                               | B.2                    | Zugelassene Fahrzeuge  | 2      |
| A.2.1  | Eigene Fahrzeuge  | 1                                    | С                      | Pflichten und deren Folgen   | 2      |
| A.2.2<br>A.2.3                                 | Fremde Fahrzeuge<br>Eigene und fremde Fahrzeuge   | 1                                    | C.1<br>C.1             | Ihre Pflichten<br>Folgen der Pflichten   | 2<br>3 |
| A.3<br>A.4                                     | Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungs-<br>schutz?   | 1                                    | D                      | D Was müssen Sie uns zur Prämienberechnung währe   |        |
|  |   | 2                                    |                        | der Vertragslaufzeit melden?   | 3      |
| A.4.1<br>A.4.2                                 | In der Kfz-Haftpflichtversicherung<br>In der Kaskoversicherung  | 2                                    | D.1<br>D.2             | Prämienberechnung<br>Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht  | 3<br>3 |
| A.2.1<br>A.2.2<br>A.2.3<br>A.3<br>A.4<br>A.4.1 | Eigene Fahrzeuge Fremde Fahrzeuge Eigene und fremde Fahrzeuge Obhut und Betriebszweck Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz? In der Kfz-Haftpflichtversicherung | 1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>2<br>2<br>2 | C.1<br>C.1<br><b>D</b> | Pflichten und deren Folgen Ihre Pflichten Folgen der Pflichten Was müssen Sie uns zur Prämienberechnung v der Vertragslaufzeit melden? Prämienberechnung |        |

Soweit diese Sonderbedingungen nicht Abweichendes regeln, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der jeweils aktuellen Fassung.

### A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

#### A.1 Welche Betriebsarten sind versichert?

Versichert ist Ihr Betrieb mit den im Antrag aufgeführten Betriebsarten.

#### A.1.1 Kfz-Handwerksbetrieb

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

#### A.1.2 Kfz-Handelsbetrieb

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

#### A.1.3 Gemischte Betriebe

Gemischte Betriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (A.1.2) sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (A.1.1).

#### A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind:

#### A.2.1 Eigene Fahrzeuge

- Nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware
- Tageszulassungen.

Tageszulassungen sind erstmalige Zulassungen von fabrikneuen Fahrzeugen für eine Dauer bis zu maximal 5 Tagen, die sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden. Tageszulassungen sind nur dann mitversichert, wenn deren Einkaufswerte im gemeldeten Gesamteinkaufswert enthalten sind.

#### A.2.2 Fremde Fahrzeuge

- 1. In Werkstatt- und Handelsobhut
- nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware (ausgenommen Kommissionsfahrzeuge)
- 3. angekaufte und verkaufte Fahrzeuge

#### A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge

- 1. Mit rotem Kennzeichen
- 2. mit Kurzzeit-Kennzeichen
- 3. Überführung auf der Ladefläche

#### A.3 Obhut und Betriebszweck

Versicherungsschutz für Fahrzeuge nach A.2 besteht, solange sich diese Risiken im direkten Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Betriebes

- in ihrer Obhut oder
- in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz in den im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstätten.

Darüber hinaus besteht außerhalb der Betriebsstätte Versicherungsschutz nur während der unmittelbaren Durchführung

- eines Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrags, sofern Sie nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken arbeiten,
- des Hol- und Bringservices durch Ihre eigenen Mitarbeiter
- einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden oder mit Eigentumsübergang an den Erwerber.



#### A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?

#### A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Schädigen Sie mit einem nach diesem Vertrag versicherten Fahrzeug einen Dritten, kann dieser seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen uns geltend machen.

Abweichend von A.1.5.6 AKB gilt:

Die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge bezieht sich auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

#### A.4.2 In der Kaskoversicherung

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser pro Fahrzeug je Schadenereignis.

Bei fremden Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche, die der Geschädigte wegen des Kaskoschadens gegen Sie geltend macht. Wenn Sie den Kaskoschaden verschuldet haben, zahlen wir auch die Kosten für ein Ersatz- bzw. Mietfahrzeug, Nutzungs- oder Verdienstausfall sowie weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z.B. Hotelübernachtung). Dies gilt selbst dann, wenn der Schaden am Fahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Unsere Entschädigung bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).

Reparieren Sie ein durch Sie beschädigtes Fahrzeug selbst, so ersetzen wir die Wiederherstellungskosten auf Selbstkostenbasis. Als Selbstkosten gelten bei den Löhnen der ortsübliche durchschnittliche Verrechnungssatz vermindert um einen Abschlag in Höhe von 10 Prozent. Bei den Ersatzteilen gilt der vom Hersteller / Importeur empfohlene Listenpreis vermindert um einen Abschlag in Höhe von 10 Prozent als Selbstkostenpreis. Gleiches gilt, wenn eigene Fahrzeuge nicht repariert werden. Auch in diesem Fall zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Selbstkostenbasis bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, gilt diese pro Fahrzeug je Schadenereignis.

Sind mehrere Fahrzeuge von einem Schadenereignis betroffen, ist die Höchstentschädigung auf 250.000 Euro begrenzt.

#### A.5 Was ist nicht versichert?

Beachten Sie die Ausschlüsse nach A.1.5 und A.2.16 AKB.

#### A.5.1 Bei allen Versicherungsarten

A.5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden

Nicht versichert sind Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden.

Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach einer unverzüglich durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeit bis zu einer Dauer von 7 Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut für fremde Fahrzeuge nach A.2.2 zur Erreichung des Zweckes ihres Kfz-Handel- und Handwerkbetriebs nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt.

#### A.5.1.2 Einkaufsfinanzierte Fahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für einkaufsfinanzierte Fahrzeuge, solange sie im Eigentum

- des Herstellers
- einer mit diesem Hersteller verbundenen Leasinggesellschaft

oder

- eines mit diesem Hersteller verbundenen Kreditinstituts stehen. Es sei denn, Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart.

#### A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Nicht versichert sind die entgeltliche Personen-oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung.

#### B Veräußerung von Fahrzeugen

#### B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

#### B.2 Zugelassene Fahrzeuge

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die auf einen Erwerber bereits zugelassen sind, im Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch nach Ablauf von 7 Tagen nach Zulassung auf den Erwerber.

#### C Pflichten und deren Folgen

#### C.1 Ihre Pflichten

Beachten Sie die Pflichten nach D.1 AKB und die folgenden Pflichten:

#### C.1.1 Verwendung

C.1.1.1 Verwendung nur zum versicherten Betriebszweck

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der im Antrag angegebenen Betriebsart entspreche.

Mit zugelassenen Kundenfahrzeugen dürfen nur Probe-, Rangier- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

C.1.1.2 Verwendung bei Tageszulassungen

Fahrzeuge mit einer Tageszulassung dürfen nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

Mit zugelassenen Kundenfahrzeugen dürfen nur Probe-, Rangier- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

C.1.1.3 Verwendung von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

Fahrzeuge, die nicht zugelassen, aber nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig sind, dürfen

- auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Wegen und Plätzen oder
- der eigenen Betriebsstätte

Nicht ohne ein Ihnen zugeteiltes rotes Kennzeichen, ein rotes Versicherungskennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.

Diese Regelung gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

C.1.1.4 Verwendung von roten und Kurzzeitkennzeichen

Fahrzeuge, die mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind, dürfen nur zu dem straßenverkehrsrechtlich zulässigen Zweck verwendet werden.

C.1.1.5 Verwendung zur Personen- oder Güterbeförderung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung: Fahrzeuge dürfen nicht zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden.



#### C.1 Folgen der Pflichten

Beachten Sie die Pflichten nach D.1 AKB und die folgenden Pflichten:

#### C.2.1 Auswirkungen nach der Änderung der Risikoverhältnisse oder der Betriebsart

Ändem sich während der Laufzeit des Vertrages die Risikoverhältnisse oder die im Antrag angegebene Betriebsart, können wir den Versicherungsvertrag nach G.3.6 AKB kündigen oder die Vertragsdetails neu verhandeln. Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungs-recht nach G 2.8 AKB.

## C.2.2 Folgen eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Verwendung

Die Folgen einer Pflichtverletzung nach C.1.1 entnehmen Sie D.3 AKB.

## D Was müssen Sie uns zur Prämienberechnung während der Vertragslaufzeit melden?

#### D.1 Prämienberechnung

- D.1.1 Wir berechnen die Prämie anhand der im Antrag gemachten Angaben. Die Prämie für eigene und fremde Fahrzeuge, die zulassungspflichtig, aber nicht zugelassen sind, richtet sich nach dem Einkaufswert aller zum Verkauf bestimmter Fahrzeuge des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Prämien für fremde zugelassene Fahrzeuge in Werkstattobhut richtet sich dem Jahresumsatz für Werkstattleistungen im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- D.1.2 Die im Versicherungsschein ausgewiesene Prämie gemäß Zahlungsweise wird auch zu den nachfolgenden Fälligkeitsterminen im Rahmen einer Folgeprämienrechnung erhoben,

- solange sich aufgrund D.1.3 und D.1.4 keine geänderte Prämie ergibt.
- D.1.3 Mit der Folgeprämienrechnung zur Haupffälligkeit fordern wir Sie auf, uns den Einkaufswert aller zum Verkauf bestimmter Fahrzeuge und den Jahresumsatz aller Werkstattleistungen innerhalb von 2 Monaten anzuzeigen.
- D.1.4 Hat sich der Einkaufswert und der Jahresumsatz nach D.1.3 nicht um mehr als 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht oder abgesenkt, so wird auf eine Prämienveränderung verzichtet.
- D.1.5 Auf Verlangen weisen Sie, insbesondere im Schadenfall, die Angaben zum Einkaufswert aller zum Verkauf bestimmter Fahrzeuge und zum Jahresumsatz für Werkstattleistungen durch Vorlage der Geschäftsbücher oder sonstiger Belege nach.

#### D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht

D.2.1 Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige nach D.1.3 innerhab der angegebenen Frist, berechnen wir Ihnen das Zweifache der zuletzt berechneten Prämie

#### D.2.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, berechnen wir Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe des Zweifachen der Prämiendifferenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie bei ordnungsgemäßer Anzeige.

#### D.2.3 In der Kaskoversicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, sind wir berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie entspricht, die bei ordnungsgemäßer Anzeige hätte gezahlt werden müssen.